



**Österreichisches  
Umweltzeichen**

**Richtlinie UZ 17**

# **Wandfarben**

**Version 10.0  
1. Jänner 2024**

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie  
Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik, Betrieblicher  
Umweltschutz und Umwelttechnologie

DI Christian Öhler  
Stubenbastei 5, A-1010 Wien  
Tel: +43 (0)1 71162 61-1607  
e-m@il: [christian.oebler@bmk.gv.at](mailto:christian.oebler@bmk.gv.at)  
[www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at)

Verein für Konsumenteninformation VKI  
Team Umweltzeichen

Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien  
Tel: +43 1 588 77 - 207

e-m@il: [umweltzeichen@vki.at](mailto:umweltzeichen@vki.at)  
[www.konsument.at](http://www.konsument.at)

## Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG .....	4
Produktgruppendefinition.....	5
Gesundheits- und Umweltkriterien.....	5
1.1    Allgemeine Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe.....	5
1.1.1    Halogenierte organische Verbindungen .....	5
1.1.2    Kriterien zu den Gefährlichkeitsmerkmalen von Chemikalien laut CLP- und REACH-Verordnung und Regelungen im ArbeitnehmerInnenschutz .....	6
1.1.3    Regelungen für das Endprodukt.....	8
1.2    Spezifische Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe .....	9
1.2.1    VOC und SVOC .....	9
1.2.2    Konservierungsstoffe .....	10
1.2.3    Synthetische Nanomaterialien.....	12
Produktion .....	12
Verpackung .....	13
Gebrauchstauglichkeit .....	13
Deklaration .....	13
Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen.....	15
ANHANG A (Weichmacher).....	17
ANHANG B (Nachweis Konservierungsmittel).....	18

## EINLEITUNG

Für eine Auszeichnung von Wandfarben mit dem Österreichischen Umweltzeichen werden folgende Kriterien von unabhängiger Stelle geprüft:

- Die **Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bei der Produktion**, insbesondere
  - o Emissionen in Luft und Wasser
  - o Umweltinformation
  - o ArbeitnehmerInnenschutz und
  - o Entsorgung von Abfall.
  
- Der **Anteil an gesundheits- und umweltbelastenden Chemikalien** in den eingesetzten Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffen ist auf ein Minimum beschränkt. Damit verursachen diese Produkte auch bei der Verwendung, in der Gebrauchsphase und bei der Entsorgung geringstmögliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit.

Verboten sind zum Beispiel Stoffe auf der Kandidatenliste gemäß REACH (sogenannte SVHCs), halogenierte organischen Verbindungen, toxische Schwermetallverbindungen oder Stoffe, die sehr giftig, giftig oder krebserzeugend sind.

Über Topfkonservierungsmittel hinausgehende Biozide sind nicht zulässig.

- Um die **Emissionen bei der Beschichtung und der beschichteten Oberflächen** zu minimieren, gelten Beschränkungen für bestimmte Chemikalien, z.B. für Farbmittel, Konservierungsstoffe und Lösungsmittel (flüchtige organische Substanzen VOC und SVOC).
  
- Im Sinne der Nachhaltigkeit und Schonung der Ressourcen muss eine **gute Gebrauchstauglichkeit und Beständigkeit** nachgewiesen werden. Ebenso tragen Kriterien an eine **umweltfreundliche Verpackung** dazu bei.
  
- Umfangreiche Anforderungen an die **Deklaration** dienen dazu, Konsument:innen- und Umweltschutz bei der Verwendung dieser Produkte zu unterstützen.

Die zu prüfenden Kriterien werden im Detail in den nächsten Kapiteln behandelt.

## Produktgruppendefinition

Emissionsarme Wandfarben für den Innenbereich und Grundierungen 1.

- Silikatfarben dürfen keine organischen Bestandteile enthalten
- Dispersions-Silikatfarben dürfen maximal 5 % organische Bestandteile enthalten [1].
- Leimfarben dürfen außer Cellulose max. 2 % andere organische Bestandteile enthalten.

Ausgenommen vom Umweltzeichen sind:

- Beschichtungsstoffe, deren biozide Ausrüstung über eine Topfkonservierung hinausgeht (Film- bzw. Objektkonservierung).
- Spachtelmassen und Putze (ab > 400 µm Schichtdicke).
- Wandfarben, welche mit besonderen Funktionen werben, wie beispielsweise „Farben, die Energie sparen“, „Anti-Schimmelfarben“, etc. 2

Alle %- oder ppm-Angaben beziehen sich auf die Masse des gebrauchsfertigen Produktes. Die nachstehenden Anforderungen gelten sinngemäß auch für die angegebenen Mittel zur Vorbehandlung.

## Gesundheits- und Umweltkriterien

### 1.1 Allgemeine Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

Alle Stoffe und Gemische, die zur Herstellung der Produkte eingesetzt werden, sind der begutachtenden Prüfstelle bekannt zu geben.

Aktuelle Sicherheitsdatenblätter (Datum max. 2 Jahre zurückliegend) gemäß REACH-Verordnung [2] sind in deutscher oder englischer Sprache<sup>3</sup> der begutachtenden Prüfstelle zu übermitteln.

#### 1.1.1 Halogenierte organische Verbindungen

Halogenierte organische Verbindungen dürfen weder in der Herstellung eingesetzt werden, noch im Produkt oder seiner Verpackung enthalten sein. Zulässige Chlorverunreinigungen: max. 0,002 Massen%. Davon ausgenommen sind Konservierungsstoffe entsprechend dem Kapitel 1.2.2.

---

<sup>1</sup> Hier ist die Norm EN 13300 nicht anzuwenden (siehe Punkte 3 und 4 der Richtlinie).

<sup>2</sup> Ausnahme: wenn eine bestimmte Funktion über eine geeignete Norm oder mindestens zwei unabhängige, aktuelle Prüfgutachten nachgewiesen werden kann und den sonstigen Anforderungen und Zielen dieser Richtlinie nicht widerspricht (z.B. eine biozide Ausrüstung, die über eine Topfkonservierung hinausgeht, ist vom Umweltzeichen ausgeschlossen).  
Die Werbung bezieht sich dabei auf alle Medien (z.B. Gebinde, Broschüren, technisches Merkblatt, Internet), Gegebenenfalls sind auch quantitative Werbeaussagen zu einer Funktion zu überprüfen.“

<sup>3</sup> Bei einer Abgabe in Österreich müssen die Sicherheitsdatenblätter gemäß § 25 (4) ChemG 1996 ohnehin in deutscher Sprache verfasst sein. Bei Produkten, die nur außerhalb von Österreich angeboten werden, muss für das Gutachten zumindest die englische Fassung zur Verfügung gestellt werden.

Der Einsatz von PFAS (polyfluorierte Alkylsubstanzen) ist daher verboten.

### **1.1.2 Kriterien zu den Gefährlichkeitsmerkmalen von Chemikalien laut CLP- und REACH-Verordnung und Regelungen im ArbeitnehmerInnenschutz**

Chemikalien, die die in Tabelle 1 genannten Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen, sollten in Produkten, die mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet sind, möglichst nicht enthalten sein. Ebenso sollten sie nicht in der Produktion eingesetzt werden. Um diese Chemikalien so weit als möglich auszuschließen, und zugleich den Nachweis eindeutig und praktikabel zu gestalten, wird im Folgenden auf jene Grenzwerte referenziert, ab denen die Stoffe im Sicherheitsdatenblatt auf Anforderung genannt werden müssen.

Scheint also ein Stoff mit einer der genannten Gefahrenkategorien unter Punkt 3.1 des Sicherheitsdatenblattes auf, ist der Stoff oder das Gemisch (üblicherweise) nicht zulässig. Da die Stoffe in seltenen Fällen bereits in niedrigeren Konzentrationen genannt werden, kann auch die Konzentration geprüft werden. Sollte sie unter dem angeführten allgemeinen Grenzwert für die Nennung im Sicherheitsdatenblatt oder spezifischen Konzentrationsgrenzwert liegen, so ist der Rohstoff zulässig.

Bei Umweltgefahren mit den H-Sätzen H400, H410, H411, H420 sind die spezifischen Konzentrationsgrenzen nicht zu berücksichtigen, d.h. hier gelten die Grenzwerte in der Tabelle streng. Daher müssen die genannten Konzentrationsgrenzen für diese Gefahren immer geprüft werden.

#### Allgemein gilt:

In den Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffen dürfen Stoffe, die in folgende H-Sätze nach CLP-Verordnung (CLP-VO) [3] eingestuft sind, bzw. der Liste der Kandidatenstoffe oder den genannten Anhängen der Grenzwertverordnung angeführt sind, maximal zu den **in Tabelle 1 angeführten Grenzwerten** enthalten sein, außer es wurde in der CLP-VO ein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt - dann gilt der niedrigere Wert als Grenzwert. Lediglich die Grenzwerte für „Umweltgefahren“ mit den Gefahrenhinweisen H400, H410, H411, H420 haben generelle Gültigkeit.

#### Ausnahmen:

- Gemäß [10] zugelassene Biozide zur Topfkonservierung
- Eine Kennzeichnung von Titandioxid mit H351 als Vorprodukt hat keine Relevanz, sofern das Endprodukt nicht mit H351 gekennzeichnet werden muss.
- TMP (Trimethylolpropan, CAS 77-99-6) darf bis zu max. 0,5 % als Verunreinigung in Titandioxid-Pigmenten enthalten sein.
- Stoffe und Gemische, die während der Herstellung die nachstehenden Gefährlichkeitsmerkmale verlieren (z.B. durch Ausreagieren), sind ausgenommen.

Für einige Stoffe und Stoffgruppen gelten strengere Grenzwerte entsprechend 1.2 „Spezifische Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe“.

**Tabelle 1:** Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien und zugehörige allgemeine Grenzwerte.

Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts%
<b>Akut toxisch der Kategorien 1, 2 oder 3</b>	
<b>H300:</b> Akut Tox. oral Kat.1 und 2 <b>H310:</b> Akut Tox. dermal Kat.1 und 2 <b>H330:</b> Akut Tox. inhalativ Kat.1 und 2	0,1
<b>H301:</b> Akut Tox. oral Kat. 3 <b>H311:</b> Akut Tox. dermal Kat. 3 <b>H331:</b> Akut Tox. inhalativ Kat. 3	0,1
<b>Toxisch für spezifische Zielorgane (STOT) der Kategorien 1 oder 2</b>	
<b>H370:</b> STOT einmalig Kat. 1 <b>H371:</b> STOT einmalig Kat. 2 <b>H372:</b> STOT wiederholt Kat. 1 <b>H373:</b> STOT wiederholt Kat.2	1,0
<b>Karzinogenität</b>	
<b>H350, H350i:</b> Kat. 1A, 1B	0,1
<b>H351:</b> Kat.2	0,1
<b>Keimzellmutagenität</b>	
<b>H340:</b> Kat. 1A, 1B	0,1
<b>H341:</b> Kat.2	1,0
<b>Reproduktionstoxizität</b>	
<b>H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df:</b> Kat. 1A, 1B	0,1
<b>H361f, H361d, H361fd:</b> Kat.2	0,1
<b>H362:</b> Zusatzkategorie für Wirkungen auf/über Laktation	0,1
<b>Sensibilisierend</b>	
<b>H334:</b> Sens. der Atemwege Kat. 1 und 1B	0,1
<b>H334:</b> Sens. der Atemwege Kat. 1A	0,01
<b>H317:</b> Sens. der Haut Kat. 1 und 1B	0,1
<b>H317:</b> Sens. der Haut Kat. 1A	0,01
<b>Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit<sup>4</sup></b>	
<b>EUH380:</b> Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit Kat.1	0,1
<b>EUH381:</b> Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit Kat.2	0,1
<b>Umweltgefahren</b>	

<sup>4</sup> EUH-Sätze entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) 2023/707 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO), ABl. L93 vom 31.3.2023. Endgültig, auch für bereits am Markt befindliche Gemische verpflichtend ab 1.5.2028  
Bereits entsprechend identifizierte Stoffe sind bis 1.5.2028 hier zu prüfen: [Substances identified as endocrine disruptors at EU level | Endocrine Disruptor List \(edlists.org\)](#). (List I) Wenn in der letzten Spalte als „Regulatory Field“ REACH angegeben ist, so steht der Stoff bereits auf der Kandidatenliste.

Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts%
<b>H400:</b> Akut gewässergefährdend Kat.1	1,0
<b>H410:</b> Chronisch gewässergefährdend Kat. 1	1,0
<b>H411:</b> Chronisch gewässergefährdend Kat. 2	1,0
<b>H420:</b> Ozonschicht schädigend Kat.1	0,1
<b>Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt<sup>4</sup></b>	
<b>EUH430:</b> Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die Umwelt Kat. 1	0,1
<b>EUH431:</b> Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die Umwelt Kat. 2	0,1
<b>Persistente Umweltschadstoffe<sup>4</sup></b>	
Stoffe, die als <b>PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch)</b> oder <b>vPvB (stark persistent und stark bioakkumulierend)</b> eingestuft sind (REACH, Anhang XIII). <sup>5</sup>	0,1
<b>EUH440:</b> PBT	0,1
<b>EUH441:</b> vPvB	0,1
<b>EUH450:</b> PMT <sup>6</sup>	0,1
<b>EUH451:</b> vPvM <sup>6</sup>	0,1
<b>Kandidatenliste</b>	
Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte <b>Kandidatenliste</b> aufgenommen wurden. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist. <sup>7</sup>	0,1
<b>Regelungen zum ArbeitnehmerInnenschutz</b>	
Stoffe, die nach <i>Grenzwertverordnung</i> [4] „ <b>eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe</b> “ (Anhang III – A1 und A2) und als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind	0,1
Stoffe, die nach <i>Grenzwertverordnung</i> als „ <b>mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential</b> “ (Anhang III - B) eingestuft sind	1,0

### 1.1.3 Regelungen für das Endprodukt

Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter der **auszuzeichnenden Produkte (Gemische)** gemäß REACH-Verordnung sind in deutscher oder englischer Sprache<sup>3</sup> dem Gutachten beizulegen. Sie dürfen keinesfalls älter als 2 Jahre sein.

<sup>5</sup> Sie werden zurzeit (2023) so im Sicherheitsdatenblatt genannt; spätestens ab 1.5.2028 werden sie durch EUH440 und EUH441 ersetzt.

<sup>6</sup> M = mobil

<sup>7</sup> <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>



Stoffe und Gemische mit gefährlichen Eigenschaften in Konzentrationen, die zu einer Einstufung und Kennzeichnung des Fertigmisches **mit einem CLP-Gefahrenpiktogramm für Gesundheits- und Umweltgefahren** führen, dürfen in dem Produkt nicht enthalten sein.

Das Endprodukt darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die nach dem in Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist <sup>7</sup>.

## 1.2 Spezifische Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

Folgende Chemikalien dürfen nicht oder nur begrenzt enthalten sein:

- APEO's (Alkylphenoethoxylate)
- Weichmacher gemäß VdL-RL 01 [5], siehe **Anhang A** dieser Richtlinie, sind ebenfalls nicht zulässig.
- Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI) oder Quecksilber enthalten, dürfen keine konstitutionellen Bestandteile sein.

Eventuell auftretende Verunreinigungen sind zu erläutern und folgendermaßen begrenzt:

- Blei und Chrom (VI) höchstens 0,005 % (50 ppm)
- Arsen höchstens 0,001 % (10 ppm)
- Cadmium und Quecksilber höchstens 0,0002 % (2 ppm)

Deklaration durch den Hersteller, die mittels Stichproben überprüft werden kann (Nachweis im Falle von Stichproben: Quecksilber nach ÖNORM EN ISO 12846, alle anderen nach ÖNORM EN ISO 17294-2).

- Cobaltverbindungen sind mit max. 0,1 % (als Co) und Manganverbindungen mit max. 0,5 % (als Mn) erlaubt.

Das verwendete Titandioxid muss der Richtlinie 2010/75/EU entsprechen [6].

### 1.2.1 VOC und SVOC

- Die Wandfarbe darf mit max. 500 ppm **VOC** verunreinigt sein, davon aromatische Kohlenwasserstoffe max. 100 ppm. Dies gilt auch für gebrauchsfertige Farben aus Farbmischsystemen.

Nachweis: Messung gemäß ÖNORM EN ISO 11890-2 [7] oder ÖNORM EN ISO 17895 [8] von einer akkreditierten Prüfstelle. Wenn gegebenenfalls Farbtöne beantragt werden, ist eine Prüfung nach dem worst-case-Prinzip durchzuführen.

In diesem Kontext ist eine flüchtige organische Verbindung gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2004/42/EG jede organische Verbindung mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa.

- Die Wandfarbe darf höchstens 200 ppm **SVOC** enthalten (inklusive allfälliger Verunreinigungen durch Weichmacher - Nachweis durch Rezeptur und Sicherheitsdatenblätter).

Hochsiedende oder schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) verdunsten im Unterschied zu leichtflüchtigen Stoffen nur sehr langsam, da sie Siedepunkte zwischen etwa 240–360°C besitzen, und können somit eine dauerhafte Belastung von Innenräumen verursachen; sie sind nicht einheitlich definiert. Hier kommt folgende Definition zur Anwendung: Bestimmung bei Prüfkammermessungen in den Bereichen Diethyladipat – n-Docosan (251°C – 369°C). (ÖNORM EN ISO 11890-2: 2020 [7]: Beschichtungsstoffe — Bestimmung des Gehaltes an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) und/oder des Gehaltes an schwerflüchtigen organischen Verbindungen (SVOC-Gehalt).

### 1.2.2 Konservierungsstoffe

Eine Konservierung ist ausschließlich für die Lagerung und den Transport und ausschließlich mit den unten genannten Wirkstoffen und mit den jeweils angegebenen Maximalkonzentrationen zulässig.

Der Gehalt an Konservierungsmitteln aus der Topfkonservierung bzw. aus konservierten Vorprodukten darf folgende Werte nicht überschreiten:

	ppm
CIT / MIT (CAS 55965-84-9)	In Summe 15
CIT (CAS 26172-55-4)	
MIT (CAS 2682-20-4)	In Summe 15
BBIT – Butylbenziso-thiazolinon (CAS 4299-07-4)	
OIT Octylisothiazolinon (CAS 26530-20-1)	
BIT (CAS 2634-33-5)	360 <sup>8</sup>
Na-Pyrithion (CAS 3811-73-2)	200
Bronopol (CAS 52-51-7)	200
3-Jod-2-propinyl-butylcarbammat (IPBC, CAS 55406-53-6)	80
freies Formaldehyd (CAS 50-00-0)	10

<sup>8</sup> Dieser Grenzwert entspricht der künftigen harmonisierten Einstufung von BIT in H317, voraussichtlich gültig ab Anfang 2024.

In Summe dürfen bei Kombinationen insgesamt maximal 400 ppm an Konservierungsmitteln enthalten sein, wobei die o.g. Einzelwerte nicht überschritten werden dürfen und es zu keiner Kennzeichnung des Produkts mit H317 kommen darf. Die Werte sind gemäß den Angaben aus den Sicherheitsdatenblättern und der Rezeptur zu errechnen.

Ergibt die Berechnung des Gehalts an Konservierungsstoffen für CIT aufgrund der Zugaben über Vorprodukte höhere Werte als oben angegeben, so muss der Hersteller glaubhaft belegen, dass im Endprodukt ab Auslieferung die jeweils maximale Konzentration an Konservierungsstoffen eingehalten werden kann und es am Endprodukt zu keiner Kennzeichnung mit H317 kommt.

Wird eine Farbe als „konservierungsmittelfrei“ ausgelobt, so gelten bei einem Maximalgehalt von insgesamt 10 ppm folgende Grenzwerte:

	ppm
CIT (CAS 26172-55-4)	In Summe 0,5
CIT / MIT (CAS 55965-84-9)	
MIT (CAS 2682-20-4)	In Summe 1,5
BBIT – Butylbenzisothiazolinon (CAS 4299-07-4)	
OIT Octylisothiazolinon (CAS 26530-20-1)	
BIT (CAS 2634-33-5)	2
Na-Pyrithion (CAS 3811-73-2)	2
Bronopol (CAS 52-51-7)	2
3-Jod-2-propinyl-butylcarbamat (IPBC, CAS 55406-53-6)	2
freies Formaldehyd (CAS 50-00-0)	2

Nachweis im Falle der Auslobung als „konservierungsmittelfrei“ bzw. im Falle von Stichproben siehe **Anhang B**.

- Zusätzlich sind bei Produkten, die Topfkonservierer enthalten, Maßnahmen zur Verkeimungsverhütung vorzusehen und nachzuweisen (Rohstoffwahl, Hygienemaßnahmen beim Produktionsprozess zur Minimierung der Topfkonservierung).
- Bei einer Auslobung des Produktes mit „biozidfrei“ bzw. „konservierungsmittelfrei“ (sinngemäß) sind folgende Anforderungen einzuhalten:
  - ⇒ Ein QS-System für die Betriebshygiene ist vorhanden.
  - ⇒ Haltbarkeitsdatum am Gebinde („verwendbar bis ...“ – Monat und Jahr).
  - ⇒ Lösungsmittelgehalt (%) am Gebinde.

### **1.2.3 Synthetische Nanomaterialien**

Folgende synthetische Nanomaterialien, entsprechend der Definition in der Empfehlung der EU-Kommission [9], die relativ harmlos und häufig unverzichtbar sind, sind zulässig:

- Pigmente, die teilweise in Nanoform vorliegen. Anmerkung: nano-TiO<sub>2</sub> ist kein Pigment, sondern wird als UV-Schutzmittel bzw. als Zusatz für eine „Selbstreinigung“ eingesetzt. Als weißes Pigment verwendetes Titandioxid besteht aus im Durchschnitt größeren Partikeln.
- Natürliche anorganische Füllstoffe, die unter REACH Anhang V.7 (Ausnahmen für die Registrierung) fallen.
- Synthetisches, unmodifiziertes amorphes Silika
- Polymerdispersionen

Produkte mit dem Zusatz von anderen Nanomaterialien, etwa um besondere Effekte zu erzielen, sind nicht zulässig.

## **Produktion**

Die Produktionsstätte ist jener Ort, wo die Produkte zum überwiegenden Teil hergestellt werden.

- Alle behördlichen Auflagen und gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, sind einzuhalten.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen.

Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.

Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.

- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 [10] ist vorzulegen.

Für Produktionsstätten, die nach EMAS-Verordnung [11] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt. Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [12] zertifiziertes Umweltmanagementsystem, können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

## Verpackung

- Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.
- Bei flüssigen oder pastösen Produkten muss eine Wiederverschließbarkeit der Verpackung gegeben sein.
- Das Angebot an Gebindegrößen muss für DIY-Farben so differenziert sein, dass beim Verbraucher nicht grundsätzlich übermäßige Produktreste anfallen.
- Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [13].

## Gebrauchstauglichkeit

Die Erfüllung der nachstehenden Anforderungen für die Produkt-Gebrauchstauglichkeit sind für mindestens eine Farbe der Farbpalette eines Produkttyps nach freier Wahl des Gutachters nachzuweisen. Die Untersuchungen sind im System (z.B. mit Grundierung) durchzuführen.

Die Kriterien der Gebrauchstauglichkeit werden in Anlehnung an ÖNORM EN 13300 [14] bestimmt.

- Deckvermögen und Ergiebigkeit:  
Kontrastverhältnis mindestens Klasse 3, Messung der Ergiebigkeit (Informationen dazu siehe [15]).
- Nassabriebbeständigkeit
- Wenn in der Deklaration mit der Erfüllung der Anforderungen weiterer nationaler oder internationaler Normen geworben wird, ist dies mit entsprechenden Prüfzertifikaten zu belegen.

Für die oben genannten Anforderungen ist dem Gutachten ein Prüfbericht in Anlehnung an ÖNORM EN 13300 [14] und gegebenenfalls weiterer Normen beizulegen.

## Deklaration

Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben müssen folgende Angaben am Gebinde vorhanden sein:

- Angabe für welche Untergründe die Farbe geeignet ist und Vorbehandlung von Altanstrichen.
- Gebrauchsanwendung im System (z.B. Grundierung) und Trockenzeit.
- Angaben zum Deckvermögen (Klasse nach ÖNORM EN 13300 [14] mit %-Angabe des Kontrastverhältnisses) in Verbindung mit der Ergiebigkeit ( $\text{m}^2 / \text{l}$  bzw.  $\text{m}^2 / \text{kg}$ ) und Nassabriebbeständigkeit.

- Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung:
- „Während der Verarbeitung und Trocknung für gründliche Belüftung sorgen“
- Der potentielle pH-Wert ist jedenfalls bei Mineralfarben oder „biozidfreien“ Farben durch den Gutachter zu überprüfen und im Gutachten anzugeben.
- Entsorgungsmaßnahmen:
- Reinigungs- und Verdünnungshinweise unter der Maxime möglichst geringer Umweltbelastung.
- Entsorgungshinweise für Produkt- und Verpackungsreste.
- Auf der Verpackung müssen alle Inhaltsstoffe in Anlehnung an die VdL-Richtlinie 01 nach folgenden Rohstoffgruppen in fallender Zugabemenge (ohne Nennung der Menge) deklariert sein [8]:
  - ⇒ Gruppe des(r) Bindemittel(s)
  - ⇒ Pigmente: getrennt nach anorganischen und organischen Gruppen
  - ⇒ Füllstoffe
  - ⇒ Additive  
und Art des (der) Konservierungsmittel(s)  
oder (wenn das Produkt als „biozidfrei“ deklariert wird – siehe 2.2.1):  
Haltbarkeitsdatum am Gebinde („verwendbar bis ...“ – Monat und Jahr)
  - ⇒ Falls sensibilisierende Stoffe im Produkt enthalten sind muss jedenfalls der Name des Stoffes und eine telefonische Auskunftsmöglichkeit angegeben werden (Ausnahme Auslobung und Nachweis für „konservierungsmittelfrei“ gemäß Definition unter Punkt 2.2.1):  
Beispiel: „Information für Allergiker unter Telefon-Nr.:.....“

Für Profifarben, die ausschließlich B2B und nicht als DIY-Farben vertrieben werden, ist es zulässig, am Gebinde nur Gruppenangaben anzugeben (z. B. Metalloxide), wenn dort deutlich darauf hingewiesen wird, dass eine detailliertere Angabe der Inhaltsstoffe im technischen Merkblatt aufscheint. Es muss in der Detaildeklaration erkennbar sein, welches Pigment zu welchem Farbton gehört. Zudem muss angegeben werden, wo die Informationsblätter erhältlich sind (Telefonnummer oder Adresse).

- Chargennummer

Im Prüfgutachten muss zusätzlich der Code angegeben werden, aus dem man das Produktionsdatum der Farbe eruieren kann.

Ersatzweise kann am Gebinde das Abfülldatum bzw. das Haltbarkeitsdatum angegeben werden (falls diese Angaben codiert sind, muss der Schlüssel ebenfalls im Prüfgutachten aufscheinen).

## Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Bestimmungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Österreichisches Recht siehe: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at), dort findet sich auch der Link zum EU-Recht: [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu).

- [1] DIN 18363: 2019, VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Maler- und Lackierarbeiten – Beschichtungen.
- [2] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ABl. L 396 vom 30.12.2006 S.1 idgF
- [3] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), ABl. L 353 vom 16.12.2008 S.1 idgF
- [4] Grenzwertverordnung 2021 - GKV 2021, BGBl. II Nr. 253/2001 idgF
- [5] Richtlinie zur Deklaration von Lacken, Farben, Lasuren, Putzen, Spachtelmassen, Grundbeschichtungsstoffen und verwandten Produkten (VdL-RL 01, Stand 25.7.2023), siehe: <http://www.wirsindfarbe.de/service-publikationen/vdl-richtlinien>.
- [6] Richtlinie (EU) 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 24. 11. 2010 S. 17 idgF
- [7] ÖNORM EN ISO 11890-2: 2020 Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Gehaltes an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) und/oder des Gehaltes an schwerflüchtigen organischen Verbindungen (SVOC-Gehalt) - Teil 2: Gaschromatographisches Verfahren (ISO 11890-2:2020).
- [8] ÖNORM EN ISO 17895: 2005, Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Gehaltes an flüchtigen organischen Verbindungen in wasserverdünnbaren Dispersionsfarben (In-can VOC).
- [9] Empfehlung (EG) Nr. 2022/C 229/01 zur Definition von Nanomaterialien, ABl. Nr. C 229 vom 14.6.2022 S.1 idgF
- [10] Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF  
Leitfaden des BMK zum AWK abrufbar unter [Leitfaden \(bmk.gv.at\)](http://www.bmk.gv.at)
- [11] Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009 S.1 idgF
- [12] ÖNORM EN ISO 14001: 2015, Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung

- [13] Verpackungsverordnung 2014 – VVO 2014, BGBl II. 184/2014 idgF  
*Weitere Informationen* dazu finden Sie hier:  
[Verpackungsverordnung 2014 \(bmk.gv.at\)](http://bmk.gv.at)
- [14] ÖNORM EN 13300: 2019, Beschichtungsstoffe – Wasserhaltige Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Wände und Decken im Innenbereich – Einteilung.
- [15] VdL-RL 09: Richtlinie zur Bestimmung des Deckvermögens („VDL-Richtlinie Deckvermögen“), Ausgabe 15.3.2018:  
[www.wirsindefarbe.de/service-publikationen/vdl-richtlinien](http://www.wirsindefarbe.de/service-publikationen/vdl-richtlinien).



## ANHANG A (Weichmacher)

### Weichmacher im Sinne der VdL-Richtlinie 01 (25.7.2023)

sind Substanzen, die einem Beschichtungsstoff zugesetzt werden, um die Verformbarkeit/Elastizität der Beschichtung zu verbessern (siehe auch DIN EN ISO 4618). Es wird unterschieden zwischen äußeren und inneren Weichmachern. Im Gegensatz zu inneren Weichmachern sind äußere Weichmacher nicht fest (kovalent) in das Polymer eingebunden, sie werden nicht zu einem festen Bestandteil der Beschichtung. Sie können daher unter Umständen aus dem Beschichtungsstoff freigesetzt werden oder sehr langsam ausdiffundieren.

### Äußere Weichmacher

**Stoffklassen:** Acetate, Adipate, Benzoate, Dibenzoate, Citrate, Glutarate, Maleinate, Phosphate, Hochmolekulare  $\geq 7C$  Orthophthalate, Pflanzenölbasierte, Sebacate, Terephthalate, Trimellitate.

**Chemische Bezeichnungen:** Diethylhexyladipat (DEHA), Dioctylterephthalat (DOTP), Acetyltributylcitrat (ATBC), Diisodecyladipat (DIDA), Diisodecyladipat (DTDA), Diisononyladipat (DINA), Dibutylsebazat (DBS), Dibutylterephthalat (DBT), Dimethylsebazat (DMS), Dipropylheptylphthalat (DPHP), Dimethylsuccinat, Dimethylglutarat, Dimethyladipat, Dibutylmaleinat, epoxidiertes Leinsamenöl (ELO), epoxidiertes Sojabohnenöl (ESO), 1,2-Cyclohexandicarbonsäurediisononylester, hydriertes Rizinusöl, Isononylbenzoat (INB), Isodecylbenzoat (IDB), Trioctyltrimellitat (TOTM)

**Im Gegensatz zur VdL-Richtlinie können Weichmacher als Verunreinigung gemäß UZ 17 nur bis zu maximal 200 ppm toleriert werden.**

Bestimmung nach EN ISO 11890-2 [6] oder durch Berechnung anhand von Herstellerangaben im Beschichtungsstoff.

Weichmacher, die im Anhang der (deutschen) Bedarfsgegenständeverordnung §3, Anlage 1, laufende Nummer 8, aufgeführt sind, dürfen in Beschichtungsstoffen nicht eingesetzt werden: [http://www.gesetze-im-internet.de/bedggstv/anlage\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bedggstv/anlage_1.html)

## **ANHANG B (Nachweis Konservierungsmittel)**

### **1. Flüssigchromatographische Untersuchung (HPLC/UV-Detektion) zur Bestimmung des Gehaltes an Isothiazolinonen**

Die zu analysierende Probe wird mit Methanol versetzt und auf einem Magnetrührer homogenisiert. Anschließend wird die Suspension zentrifugiert und der Überstand über einen Spritzenvorsatzfilter (Porengröße: 0,2 µm) filtriert.

Der so erhaltene Methanol-Extrakt ist flüssigchromatographisch (HPLC/UV-Detektion) zu untersuchen und vorhandene Isothiazolinone anhand ihrer Retentionszeiten zu identifizieren.

Die analytischen Untersuchungen des Gehaltes an Isothiazolinonen erfolgt jeweils in Doppelbestimmung, die Quantifizierung erfolgt über die Methode des externen Standards.

Werden bei der Analyse weitere Konservierungsmittel detektiert, sind diese im Prüfbericht ebenfalls anzugeben.

### **2. Bestimmung des freien Formaldehyds**

Zur Prüfung sind zwei Verfahren zulässig:

a) gemäß Richtlinie zur Bestimmung der Formaldehydkonzentration in wasserverdünnbaren Dispersionsfarben und verwandte Produkte („VdL-Richtlinie 03 Formaldehydbestimmung“)<sup>21</sup>,

b) analog a), jedoch Bestimmung der freien Formaldehydkonzentration im Produkt mit Hochdruckflüssigchromatographie (HPLC), wenn das Prüflabor die Vergleichbarkeit zur VdL-RL 03 nachweisen kann.

Der Nachweis ist als Doppelbestimmung durchzuführen.

### **3. Bestimmung weiterer Konservierungsmittel**

Derzeit stehen keine standardisierten Methoden für andere Biozide zur Verfügung (solche, die nicht aus der Gruppe der Isothiazolinone stammen).

Wenn standardisierten Methoden verfügbar sind, sollen auch andere Konservierungsmittel gemessen werden.